

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Rahmenempfehlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Gestaltung der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose *

Präambel

Der Begriff der "alleinstehenden Wohnungslosen" beschreibt eine Gruppe von Menschen die aufgrund von Obdachlosigkeit bzw. Nichtseßhaftigkeit von der Gesellschaft ausgegrenzt werden und ein Leben am Rande oder unterhalb der Schwelle der Menschenwürde führen. Die Ursachen und Erscheinungsformen hierfür sind vielfältig, allen Angehörigen dieser Gruppe ist aber gemeinsam, daß sie ohne fremde Hilfe ihre Situation nicht entscheidend verändern können.

Es ist inzwischen gesicherte Erkenntnis, daß nicht nur subjektive Verhaltensweisen der Betroffenen, sondern objektiv nachteilige äußere Umstände -insbesondere materielle Unterversorgung und gesellschaftliche Ausgrenzung -wesentliche Ursachen für die Lebensverhältnisse der Betroffenen sind. Ein vorwiegend auf Veränderungen der Persönlichkeit beruhender Hilfeansatz wird deshalb in der Regel erfolglos bleiben; eine nachhaltige Überwindung der besonderen Lebenslagen kann nur gelingen, wenn im Einzelfall Hilfen zur Veränderung der objektiven Lage geleistet werden.

Die Wohnungslosigkeit, definiert als das Leben ohne eigene Wohnung oder eigenes Zimmer auf der Basis eines privatrechtlichen Miet- oder Eigentumsverhältnisses, ist die offenkundigste Erscheinungsform und in der Regel die wesentliche objektive Ursache der bei den Angehörigen dieser Gruppe bestehenden Notlage. Solange sie besteht, ist eine nachhaltige Wirkung der auf die Beseitigung der übrigen besonderen Lebensverhältnisse abzielenden Bemühungen nicht erreichbar. Im Vorfeld aller anderen Hilfen steht deshalb die Vermeidung oder Überwindung der Wohnungslosigkeit.

Isolierte Aktivitäten der zuständigen öffentlichen Verwaltungen und der Leistungsträger sind für die Bewältigung der komplexen Problematik unzureichend. Notwendig ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen auf der Basis einer einheitlichen Zielvorstellung. Insbesondere sind die Kommunen aufgerufen, die Zusammenarbeit ihrer Dienststellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zu intensivieren.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 1995

1. Grundsatzpositionen

1.1 Ziel aller Hilfemaßnahmen ist es, die Hilfeempfänger in die Lage zu versetzen, ihre soziale Isolation zu überwinden und selbständig zu wohnen und zu arbeiten.

Das Ziel der Hilfe kann nur erreicht werden, wenn der Hilfeempfänger bereit ist, an den Hilfemaßnahmen und deren Erfolg mitzuwirken. Dies setzt die Ausgestaltung eines differenzierten Hilfesystems und eine gemeinsame Planung der Hilfemaßnahmen mit dem Hilfeempfänger voraus.

1.2 Es ist ein aufeinander abgestimmtes System von Beratungsangeboten, Sozialen Diensten und Einrichtungen (ambulante, teil- und vollstationäre Betreuungsformen) erforderlich. Das Hilfeangebot muß sich am örtlichen Bedarf orientieren und diesen weitgehend decken. Überregionale Einrichtungen sollen nur für spezielle Bedarfslagen geschaffen werden.

1.3 Die Konzeptionen sämtlicher Hilfeangebote müssen von dem Grundsatz geleitet sein, Anstoß zur Entwicklung eigener Initiativen zu geben und Versorgung und Hilfe nur dort zu erbringen, wo sie tatsächlich notwendig sind.

1.4 Für die Sicherung des Hilfeerfolges ist ferner eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommunen, örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe und Leistungserbringern unumgänglich. Wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen und der teilweise gegenläufigen Interessenlagen empfiehlt es sich, sie durch wechselseitige Vereinbarungen sicherzustellen.

1.5 Die Stabilisierung der Lebenssituation der Betroffenen und die Verhütung der Verschlimmerung kommen als Zwischenziele in Betracht, wenn eine gesicherte fachliche Prognose über die Erfolgsaussichten der auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit gerichteten Maßnahmen nicht möglich ist. Als endgültiges Ziel sollten sie nur angestrebt werden, wenn mehrfach und über längere Zeiträume Hilfen zum selbständigen Leben in einer Wohnung geleistet wurden und die Fortsetzung dieser Hilfen nach fachlicher Erkenntnis keine Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Abgrenzungsfragen

2.1 Bei alleinstehenden Wohnungslosen, die Angehörige des Personenkreises des § 72 BSHG sind, reichen Hilfen zur Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen nicht aus. Ihre Lebenssituation ist dadurch geprägt, daß soziale Isolation und das Fehlen tragfähiger Beziehungen zu anderen Personen oder Gruppen ihnen auch die Bewältigung alltäglicher Probleme oder krisenhafter Situationen als unlösbare Aufgaben erscheinen läßt.

2.2 Die Betroffenen leben in der Regel all eine oder als Paar ohne gesicherte Unterkunft. Es handelt sich um Wohnungsnotfälle im Sinne der Definition der Empfehlungen und Hinweise des Deutschen Städtetages zur "Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen usw.". Bei ihnen reicht aber die Sicherung der Wohnung und Hilfe nach den §§ 8, 17 BSHG zur nachhaltigen Überwindung der Notlage nicht aus.

2.3 Eine Zuordnung zur Teilgruppe der "Nichtseßhaften" ist nur erforderlich, soweit dies zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe notwendig ist.

2.4 Im Hilfeprozeß ist zwischen einer Einstiegsphase, der Hilfephase im engeren Sinne und der Ablösephase zu unterscheiden. Die Einstiegsphase umfaßt das Auftreten und Bekanntwerden der Notlage, die Bedarfsermittlung (diese schließt eine sorgfältige Erhebung der Vorgeschichte ein), die Sicherung der grundlegenden Lebensbedürfnisse, die Erstellung eines Hilfeplanes sowie die Motivation des Betroffenen zur aktiven Mitwirkung. Während der Hilfephase erfolgt eine regelmäßige und intensive Bearbeitung der im Einzelfall bestehenden Probleme auf der Basis des vereinbarten Hilfeplanes. Die Ablösephase ist durch eine stetige Zurücknahme der persönlichen Hilfe durch Fachkräfte und die Umstellung des Hilfeplanes auf vom Betroffenen aktiv nachzufragende Hilfemaßnahmen gekennzeichnet.

2.5 Für die Abgrenzung zu anderen Hilfearten ist darauf abzustellen, welcher Hilfebedarf die aktuelle Situation prägt und welche Hilfemaßnahmen nach fachlicher Beurteilung zur Deckung dieses Bedarfes erfolgversprechend sind.

3. Organisation des Hilfeangebotes

3.1 Örtliche Ebene

3.1.1 Als örtliche Ebene wird das Gebiet eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe - unabhängig von Fläche und Einwohnerzahl - bezeichnet. Die gesetzliche Leistungszuständigkeit des örtlichen bzw. des überörtlichen Sozialhilfeträgers bleibt unberührt.

3.1.2 Auf örtlicher Ebene sollten vorhanden sein:

- Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose;
- Unterkunftsangebot;
- Tagesaufenthaltsstätten;
- Angebote des Betreuten Wohnens;
- Arbeits- und Beschäftigungsangebote.

Eine Kooperation mehrerer örtlicher Träger zur Bereitstellung eines der genannten Hilfeangebote ist anzustreben, wenn im Bereich eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe kein ausreichender Bedarf für ein eigenständiges Hilfeangebot besteht.

3.1.3 Unterkünfte und betreute Wohnformen sollen unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der Bevölkerungsdichte möglichst gleichmäßig auf das Gebiet des örtlichen Trägers verteilt sein.

3.1.4 Zwischen Beratungsstelle und Tagesaufenthaltsstätte sollte möglichst eine enge räumliche Verbindung bestehen, weil die Tagesaufenthaltsstätte auch eine Kontaktaufnahme zu Personen ermöglicht, die die Beratungsstellen noch nicht aufsuchen.

3.1.5 Die Bedarfsfeststellung, Planung des Hilfeangebotes und Koordination sollte in der Arbeitsgemeinschaft nach § 95 BSHG abgestimmt werden.

3.2 Regionale Ebene

3.2.1 Regionale Ebene ist das Gebiet eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die gesetzliche Leistungszuständigkeit des örtlichen bzw. des überörtlichen Sozialhilfeträgers bleibt unberührt.

3.2.2 Auf regionaler Ebene wirkt der überörtliche Träger der Sozialhilfe auf die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an voll- und teilstationären Einrichtungen hin.

3.2.3 Das regionale Hilfeangebot richtet sich an Hilfesuchende, für deren Bedarf das ambulante Hilfeangebot nicht oder noch nicht ausreichend ist. Ein derartiger Bedarf besteht vor allem bei Personen, bei denen Hilfen in Unterkünften und betreuten Wohnformen nach fachlicher Kenntnis vor- aussichtlich erfolglos bleiben werden oder weitgehend erfolglos geblieben sind, weil z. B. mehrere der folgenden Merkmale vorliegen:

- sie sind mit der Selbstversorgung überfordert;
- sie selbst oder ihre Umgebung werden durch ihr mangelndes Hygiene- und Gesundheitsbewußtsein erheblich gefährdet;
- sie sind Anforderungen des Zusammenlebens in Hausgemeinschaften und Nachbarschaften nicht gewachsen;
- sie haben die Fähigkeit, soziale Kontakte zu knüpfen, weitgehend verloren
- sie stehen alltäglichen Konflikten hilflos gegenüber und gehen ihnen durch Verlassen des Aufenthaltsortes aus dem Wege.

Zur Sicherung eines flächendeckenden Angebotes sollten Versorgungsgebiete gebildet werden.

3.2.4 Schwerpunkteinrichtungen (ggf. in Kooperation mit anderen Regionen oder als Teil einer Gesamteinrichtung) kommen insbesondere in Frage für

- Frauen
- junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten; -langjährig Wohnungslose, die im höheren Lebensalter stehen und pflegebedürftig sind.

4. Soziale Dienste und Einrichtungen

4.1 Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose

4.1.1 Die Beratungsstelle leistet als ambulantes Hilfeangebot persönliche Hilfe. Zu Beginn des Hilfeprozesses (Einstiegsphase) ist sie das zentrale Hilfeangebot. Soweit sie notwendige Maßnahmen nicht selbst durchführt, übernimmt sie Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen bei der Umsetzung des mit dem Betroffenen erarbeiteten Hilfeplanes. Ferner erbringt sie -sofern erforderlich -spezielle Servicefunktionen, wie Zustelladresse bei

Wohnungslosen, Geldverwaltung einschließlich Schuldnerberatung sowie Vermittlung hygienischer/medizinischer Grundversorgung.

4.1.2 Der Einzugsbereich einer Beratungsstelle soll in der Regel das Gebiet eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe umfassen. Die Organisation (zentral, Hauptstelle mit Außenstelle in anderen Gemeinden u. ä.) muß sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Wichtig sind dabei Erreichbarkeit und Kontinuität des Hilfeangebotes. Bei Einzugsbereichen mit mehr als 500.000 Einwohnern sind die organisatorischen Voraussetzungen für eine räumlich getrennte Beratung von Frauen und jüngeren Wohnungslosen sowie aufsuchende Straßensozialarbeit zu schaffen.

4.1.3 Die Beratungsstelle sollte zeitnah Übernachtungsmöglichkeiten vermitteln können. Sie sollte ferner Tagesaufenthalte und tagesstrukturierende Angebote vorhalten.

4.2 Unterkunftsangebote

4.2.1 Unterkunftsangebote sind sämtliche Möglichkeiten, Wohnungslose im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ohne planmäßige persönliche Betreuung vorübergehend unterzubringen.

4.2.2 Hilfe durch Unterbringung in Unterkunftsangeboten sollte in der Regel nur solange geleistet werden, bis ein Überwechseln in andere Hilfeangebote mit intensiveren persönlichen Hilfen oder einen Wechsel in eine auf Dauer ausgelegte Wohnform möglich ist.

4.2.3 Unterkunftsangebote, in denen ein ganztägiger Aufenthalt nicht möglich ist, sollten nur in Verbindung mit Tagesaufenthalten geschaffen werden.

4.2.4 Die persönliche Hilfe in den Unterkunftsangeboten ist in der Regel auf ein Mindestmaß an Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 BSHG beschränkt.

4.3 Tagesaufenthaltsstätten

4.3.1 Tagesaufenthalte sind einen Teil des Tages geöffnete Einrichtungen ohne Übernachtungsmöglichkeit, die Wohnungslosen die Möglichkeit zum Aufenthalt in einer geschützten Umgebung gibt, ohne ihnen die Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen aufzuerlegen.

4.3.2 Tagesaufenthalte können in Zusammenarbeit mit der Regionalen Beratungsstelle Erstberatung anbieten sowie bei Bedarf Beschäftigungsmöglichkeiten vermitteln.

4.4 Arbeits- und Beschäftigungsangebote

4.4.1 Arbeit ist die auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges gegen Entgelt - gerichtete Tätigkeit sowie die Teilnahme an Maßnahmen, mit denen die Fähigkeit zur Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit (wieder) erworben oder verbessert werden soll.

Beschäftigung ist eine in der Regel losgelöst von wirtschaftlichen Ergebnissen ausgeübte und nicht entlohnte Tätigkeit mit der Ziele der Tagesstrukturierung.

4.4.2 Ziel der Hilfe zur Arbeit ist die Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit sollen deshalb vorrangig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt werden oder zu einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigen. Sowohl unter konzeptionellen als auch finanziellen Aspekten sollten Arbeits- und Beschäftigungsangebote gemeinsam mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit entwickelt bzw. abgestimmt werden. Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ist der Vorzug gegenüber sozialversicherungsfreien Maßnahmen zu geben.

4.4.3 Hilfen zur Arbeit außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes kommen in Betracht für alleinstehende Wohnungslose, die (zunächst) eine Förderung in einer Institution bedürfen, die auf ihre besondere Problemlage eingeht;
der Vorbereitung auf die Anforderung des allgemeinen Arbeitsmarktes bedürfen;

- grundsätzlich einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen könnten, aber arbeitslos sind und zum Erhalt ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten beschäftigt werden müssen;
- niedrigschwelliger Angebote zur Weckung der Arbeitsbereitschaft bedürfen.

Für die Durchführung der Hilfe zur Arbeit außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes sollte in der Regel auf die auf örtlicher Ebene bereits bestehenden Angebote (z. B. Beschäftigungsgesellschaften) zurückgegriffen werden.

4.4.4 Angebote zur Beschäftigung sind für alleinstehende Wohnungslose zu schaffen, die wegen Alter, Krankheit oder Behinderung einer Arbeit nicht mehr nachgehen können. Sie sollten als Regelangebot durch vollstationären Einrichtungen organisiert sein; bei Bedarf können sie auch durch die Tagesaufenthaltsstätten angeboten werden. Sie können ferner zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 20 BSHG dienen.

Hilfempänger, die arbeitsfähig und -bereit sind, sollen Hilfen zur Arbeit erhalten und nicht dauerhaft auf Beschäftigungsangebote verweisen werden.

4.5 Betreutes Wohnen

4.5.1 Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in Räumen, die aufgrund privatrechtlicher Gestaltung eigenverantwortlich genutzt werden, mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Hilfe durch Fachkräfte. Es findet in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften statt. Im Gegensatz zu Hilfen in Heimen regeln die Betroffenen die Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie ihre Lebensgestaltung einschl. der Mithilfe fremder Personen selbständig und in eigener Verantwortung. Der Verantwortungsbereich der Fachkräfte (ggf. auch deren Arbeitgeber) erstreckt sich lediglich auf die fachgerechte Durchführung der persönlichen Hilfe; Weisungsbefugnisse zur persönlichen Lebensgestaltung gegenüber dem Betreuten bestehen nicht.

4.5.2 Der Betreuungsschlüssel sollte in der Regel nicht unter 1 : 16 liegen; die Regelbetreuungszeit sollte 12 bis 15 Monate nicht übersteigen

4.5.3 Erfolgt die Betreuung in Einzelwohnungen, soll die Konzeption in der Regel vorsehen, daß die Wohnung nach Abschluß der Betreuung im Gebrauch des (ehemaligen) Hilfeempfängers bleibt.

4.5.4 Das Angebot an betreuten Wohnformen auf örtlicher Ebene sollte so beschaffen sein, dass jederzeit ein Wechsel aus den Übernachtungsangeboten in sie möglich ist.

4.5.5 In kreisfreien Städten und Kreisen in Ballungsrandzonen *sind* Plätze im Betreuten Wohnen entsprechend dem örtlichen Bedarf zu schaffen. In Kreisen außerhalb von Ballungsrandzonen sollten in der Regel je 100.000 Einwohner ca. 20 Plätze in betreuten Wohnformen zur Verfügung stehen. Der Ausbau des über eine Grundversorgung hinausgehenden Angebotes an betreuten Wohnformen sollte in der Regel von einem

begleitenden Abbau der Plätze in stationären Versorgungsformen abhängig gemacht werden.

4.6 Teil- und vollstationäre Einrichtungen

4.6.1 Teil- und vollstationäre Einrichtungen sind ein für Hilfen nach § 100 Abs. 1 in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefaßter Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, der auf eine gewisse Dauer angelegt und für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist. Die Verantwortung der Leitung erstreckt sich während des Aufenthaltes in der Einrichtung auf alle Lebensbereiche des Leistungsempfängers.

Vollstationäre Einrichtungen gewährleisten einen Aufenthalt bei Tag und Nacht und eine je nach Bedarf der Bewohner gestaffelte "Rund-um-die- Uhr-" Betreuung. teilstationäre Einrichtungen gewährleisten eine Betreuung für einen (nicht unbedeutenden) Teil des Tages.

4.6.2 Vollstationäre Einrichtungen haben sich in der Vergangenheit unter verschiedenen Bezeichnungen entwickelt. Dabei gibt es keine eindeutigen Abgrenzungen sondern vielfältige Überschneidungen. Die Bezeichnungen (z. B. Resozialisierungsheim, Aufnahme- und Übernachtungseinrichtung, Wohnheim für alleinstehende Wohnungslose, Arbeiterkolonie Übergangswohnheim, Sozialtherapeutische Wohngruppe) enthalten nur bedingte Aussagen über den Inhalt des Hilfeangebotes.

4.6.3 Das Hilfeangebot der teil- und vollstationären Einrichtungen soll so ausgestaltet sein, daß der Leistungsempfänger in der Regel nach 18 Monaten, in Ausnahmefällen nach längstens 24 Monaten, zu einer selbständigen Lebensführung außerhalb einer Einrichtung befähigt ist oder in andere offenere und weniger intensive Hilfeformen überwechseln kann. Vollstationäre Einrichtungen können ergänzend ein auf Dauer angelegtes Wohnangebot für Personen vorsehen, für die als Hilfeziel unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.5 lediglich die Integration in dieses besondere Lebensumfeld in Betracht kommt;

5. Dokumentation und Qualitätskontrolle

5.1 Dokumentation

Die sozialen Dienste und Einrichtungen sind auf ein einheitliches Dokumentationssystem auf der Basis des Kerndatensatzes der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und eine regelmäßige Berichterstattung (Sachbericht und Statistik) gegenüber dem Träger der

Sozialhilfe zu verpflichten. Der statistische Bericht soll auch Daten enthalten, die Aussagen über das Ergebnis der Hilfemaßnahmen und Vergleiche zur Wirksamkeit der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen ermöglichen.

5.2 Qualitätskontrolle

5.2.1 Maßstab für die Bewertung der Qualität der in der Einrichtung geleisteten Hilfe ist der Anteil der Leistungsempfänger, die das in der Leistungsbeschreibung festgelegte Hilfeziel erreicht haben, an der Gesamtzahl der in der Einrichtung betreuten Hilfeempfänger. In die entsprechenden Feststellungen sind nach Möglichkeit auch Erkenntnisse über die Nachhaltigkeit des Hilfeerfolges einzubeziehen.

5.2.2 Die Qualität der geleisteten Hilfe im Einzelfall ist in der Regel anhand von Verlaufsberichten (im Betreuten Wohnen und bei teil- bzw. voll stationärer Hilfe etwa alle sechs Monate) sowie durch Entlassungsberichte zu überwachen. Die Verlaufsberichte sollen mindestens eine Darstellung der im Berichtszeitraum erfolgten Entwicklung, eine Aktualisierung des Hilfeplanes sowie die Darstellung der Schwerpunkte und Planungen für die nächsten Monate enthalten.

5.2.3 In jährlichen Abständen sollte die Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Standards überprüft und in der Einrichtung ein Gespräch geführt werden.

5.2.4 In allen geeigneten Fällen sollte mit Hilfe standardisierter Fragen eine Befragung der Leistungsempfänger zur Bewertung der Leistungen der Einrichtung erfolgen.

5.2.5 Auf regionaler Ebene sollten Qualitätszirkel mit Vertretern des Trägers der Sozialhilfe, der Einrichtungen und der Fachverbände gebildet werden.

Anmerkung der Redaktion zu den Rahmenempfehlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Gestaltung der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose

Der Fachausschuß III der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat in seiner Sitzung am 18./19.04.1994 einen Arbeitskreis beauftragt, den Entwurf eines einheitlichen Handlungskonzeptes der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Hilfe für alleinstehende Wohnungslose zu erstellen. Das Handlungskonzept soll insbesondere Begriffsdefinitionen für

die Sozialen Dienste und Einrichtungen und des Personenkreises, Empfehlungen zu Hilfestandards sowie zu Anforderungen an ein einheitliches Dokumentationssystem enthalten.

Der Arbeitskreis ist in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß ein umfassendes und detailliertes Handlungskonzept im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede der Ausgestaltung des Hilfeangebotes, der landesrechtlichen Grundlagen sowie der aktuellen Hilfekonzeption der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nur stufenweise entwickelt werden kann und hat als ersten Schritt diese Rahmenempfehlungen erarbeitet und vorgelegt.

Auf der Grundlage der nun beschlossenen Rahmenempfehlungen ist die Erarbeitung detaillierterer Empfehlungen zu den Einzelabschnitten eines einheitlichen Handlungskonzeptes vorgesehen.